Niederlegung zur Bekanntmachung

Heilsbronn, 9. November 2026

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehungsabsicht an Teilflächen der als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 660, 682 und 699 jeweils der Gemarkung Ketteldorf gem. Art. 8 BayStrWG

Der Stadtrat der Stadt Heilsbronn hat in seiner Sitzung vom 28.10.2026 beschlossen Teilflächen, die als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet sind, der Fl.Nrn. 660, 682 und 699 jeweils der Gemarkung Ketteldorf einzuziehen.
Es handelt sich um eine Gesamtfläche von 1926 m² (Fl.Nr. 660 Teilfläche von 1481 m², Fl.Nr. 682 Teilfläche von 307 m², Fl.Nr. 699 Teilfläche von 138 m²).

Die Wege sind (gemäß Eintragungsverfügung vom 25.07.1961) bislang als öffentliche Feld- und Waldwege im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.
Die Wege und betroffenen Teilflächen sind aus dem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Teilflächen der einzuziehenden öffentlichen Feld- und Waldwege
© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2026

Ortsüblich bekannt gemacht am: 13.11.2026
Abgenommen am: 19.02.2027

Niederlegung zur Bekanntmachung

Die Stadt Heilsbronn beabsichtigt diese Wege einzuziehen, da die Teilflächen veräußert wurden und der Öffentlichkeit zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Wege haben somit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und sind nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG einzuziehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht zur Einziehung einer Straße drei Monate vorher anzukündigen.
Die Absicht der Stadt Heilsbronn zur Einziehung der vorgenannten Teilflächen der öffentlichen Feld- und Waldwege ist durch Niederlegung ortsüblich bekannt zu machen, um etwaigen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung.

Heilsbronn, 09.11.2026

STADT HEILSBRONN

E. Didion

Dr. Eva Didion
Erste Bürgermeisterin

BAYERN STADT HEILSBRONN

Ortsüblich bekannt gemacht am: 13.11.2026
Abgenommen am: 19.02.2027